

Gestaltungskonzeption Kleingartenanlage "Am Wiesengrund"

Die Gestaltungskonzeption wurde im März 2011 öffentlich ausgelegt und in der Delegiertenkonferenz am 16.04.2011 beraten und verabschiedet.

Gliederung

1. Einleitung
2. Anordnung und Lage der Kleingartenanlage
3. Gestaltung des zentralen Platzes
4. Gestaltung der Anlage entlang der Wege
5. Anpflanzung und Gestaltung der Kleingärten
6. Bebauung der Kleingärten

Gesetzliche Grundlagen

- Bundeskleingartengesetz vom 28.02.1993
- Kleingartenrahmenordnung der Stadt Dresden vom 12.09.1996

Anlagen

1. Lageplan der Kleingartenanlage
2. Erweiterungsvorschlag für Lauben 1. Variante
3. Erweiterungsvorschlag für Lauben 2. Variante

1. Einleitung

Die 1940 gegründete Kleingartenanlage hat sich zu einer Stätte der Erholung und Entspannung für die Gartenfreunde und die Bürger der angrenzenden Wohngebiete entwickelt. Gemäß gültigem Flächennutzungsplan ist auch für die Zukunft das Gelände als Kleingartenanlage vorgesehen.

Bei der weiteren Gestaltung der Kleingartenanlage gilt es, entsprechend dem Bundeskleingartengesetz

- für die Kleingartenanlage und die einzelnen Kleingärten eine einheitliche Linie bei Wahrung einer Individualität durchzusetzen,
- die Kleingartenanlage als eine grüne Oase inmitten von Wohngebieten zu erhalten,
- die Kleingartenanlage weiterhin als offene Anlage zu erhalten.

2. Anordnung und Lage der Kleingartenanlage

Die Kleingartenanlage liegt in Dresden-Seidnitz und bildet mit ihren 273 Gärten eine territoriale Einheit, in deren Mitte der zentrale Platz mit Vereinshaus und Wirtschaftshof liegt. (siehe auch Lageplan Anlage 1) Die Anlage grenzt an Wohn- und Gewerbegebiete.

Über die Eingänge Rennplatzstraße/Haupt- und Seiteneingang, Gohrischstraße, Nätherstraße und Liebstädter Straße kann die Kleingartenanlage betreten werden. Der Hauptweg führt von der Rennplatzstraße bis zur Liebstädter Straße. Parallel zu diesem Hauptweg verlaufen die Wege 1 und 2, die mit dem Hauptweg über die Querwege 1, 2 und 3 verbunden sind.

Ablagerungsflächen zur Anlieferung von Materialien befinden sich an den Eingängen Rennplatzstraße (Haupt- und Seiteneingang), Liebstädter Straße und am zentralen Platz vor den Gärten Nr. 285, 286 und 287.

Die Kleingartenanlage ist nach außen mit einem 1,50 m hohen Zaun aus Maschendraht bzw. Holz umzäunt, wobei bei Erneuerung des Zaunes auf Verwendung von Maschendraht orientiert wird.

3. Gestaltung des zentralen Platzes

Der zentrale Platz mit Vereinshaus und Wirtschaftshof nimmt die Gemeinschaftseinrichtungen auf und bildet das Kernstück des öffentlichen Anlagenteiles. Er ist zugleich der Platz für die Durchführung der Vereinsveranstaltungen.

Auf dem zentralen Platz befinden sich der Kinderspielplatz mit Sandkasten und Spielgeräten sowie der Bühnenbau mit Tanzfläche.

Im Anlagenteil gibt es verschiedene Anpflanzungen von Sträuchern und Stauden sowie Gruppenpflanzungen als Schmuckpflanzung. Die Gestaltung kann als abgeschlossen betrachtet werden. Bei Nach- und Neupflanzungen ist die vorhandene Grundlinie beizubehalten. Im Zusammenhang mit notwendig werdenden Baumfällungen wegen Überalterung ist auf eine Artenerweiterung des derzeitigen Baumbestandes zu orientieren.

4. Gestaltung der Anlage entlang der Wege

Die vor den Kleingärten entlang des Hauptweges und der Wege 1 und 2 verlaufenden Blumenrabatten sind einheitlich mit Kantensteinen einzufassen. Ausnahmen sind nur an den für Heckenpflanzung ausgewiesenen Bereichen gestattet.

Die Bereiche der Heckenpflanzung sind in der Anlage 1 gekennzeichnet. Lücken in diesen Bereichen sind mit den bereits verwendeten Gehölzen Liguster oder Spiraea thunbergii bzw. vanhouttei zu schließen. Mit der Festlegung dieser Gehölzstreifen wird auf den vorhandenen Bestand Rücksicht genommen und auf die Schaffung einheitlicher und geschlossener Pflanzungen orientiert. Als einheitliche Höhe für die zugelassenen Heckenpflanzungen wird 1,20 m festgelegt. Das Anlegen von Heckenpflanzungen entlang des Hauptweges und der Wege 1 und 2 hinter dem Gartenzaun ist nicht zugelassen.

Hinter der Blumenrabatte bzw. entlang der Zwischenwege sollten die Kleingärten mit einem Zaun von mindestens 0,75 m und max. 1,00 m Höhe versehen werden. Die Art des Zaunes kann individuell gewählt werden. Zu beachten ist jedoch, dass aneinander grenzende Zäune etwa die gleiche Höhe haben.

Werden Zäune zwischen den einzelnen Kleingärten errichtet, so gelten für diese die vorstehenden Festlegungen zur Höhe.

5. Anpflanzung und Gestaltung der Kleingärten

5.1. Die Anpflanzung und der Aufwuchs von Park- und Waldbäumen sowie Walnussbäumen ist nicht erlaubt. An Ziergehölzen und Sträuchern sind nur halbhohle Arten und Sorten von maximal 2,50m zulässig. Wird diese Höhe erreicht bzw. überschritten, sind diese Gehölze zu entfernen bzw. zurück zu schneiden.

Die Anpflanzung von Gehölzen, die als Wirtspflanzen bzw. Zwischenwirte für Krankheiten und Schädlinge an Obstbäumen gelten, ist nicht gestattet; dazu zählen Weißdorn, Rotdorn, Feuerdorn, Felsmispel und Wacholder.

5.2. Bei Kern- und Steinobst sind vorzugsweise Niederstämme, die als Busch-, Spindel- oder Spalierbaum gezogen werden können, anzupflanzen. Ein Halbstamm kann gegebenenfalls als Schattenspendler gepflanzt werden.

5.3. Vorhandene überalterte Hochstämme und große Halbstämme sind spätestens bei Pächterwechsel und Rekonstruktion der Gärten zu entfernen.

5.4. Zur Pflanzung von Obstgehölzen, Beerensträuchern, Ziergehölzen und Hecken werden folgende Pflanzabstände empfohlen, die Grenzabstände sind verbindlich:

Arten	empfohlener Pflanzabstand (m)	verbindlicher Pflanzabstand (m)
Niederstämme bis 60 cm		
Apfel	2,50-3,00	2,00
Birne	3,00-4,00	2,00
Quitte	2,50-3,00	2,00
Sauerkirsche	4,00-5,00	2,00
Pflaume	3,50-4,00	2,00
Pfirsich	3,00	2,00
Obstgehölze in Heckenform, schlanke		
Spindeln, kleinkronige Baumformen		2,00
Johannisheerbüsche schwarz	1,50-2,00	1,25
Johannisbeerbüsche rot und weiß	1,50-2,00	1,25
Johannisbeerstämmchen	1,00-1,25	1,00
Stachelbeerbüsche u. -stämmchen	1,00- 1,25	1,00
Himbeeren und Brombeeren in Spalierziehung		
Himbeeren	0,40-0,50	0,75
Brombeeren rankend	2,00	1,00
Brombeeren aufrecht	1,00	0,75
Ziergehölze und Hecken		1,00
Viertelstämme und Halbstämme		3,00

5.5. Bei Anpflanzungen aller Art gelten die Grenzabstände gemäß Punkt 5.4. Erfolgt als Grenzmarkierung von aneinander liegenden Gärten die Anpflanzung einer Hecke, bedarf die Anpflanzung auf der Grenze der Zustimmung beider Gartennutzer. Ist dies nicht gegeben, so ist der gemäß Punkt 5.4. festgelegte Grenzabstand einzuhalten.

Die Höhe der zur Begrenzung angepflanzten Hecken ist auf 1,00 m zu halten.

6. Bebauung der Kleingärten

Nach § 3 des Bundeskleingartengesetzes ist im Kleingarten eine Laube in einfacher Ausführung mit höchstens 24 m² überdachter Grundfläche zulässig. Ein überdachter Freisitz ist in die 24 m² Grundfläche mit einzurechnen. Die Laube darf in ihrer Beschaffenheit, Ausstattung und Einrichtung nicht zum dauerhaften Wohnen geeignet sein.

Für Gärten unter 240 m² beträgt die maximale Laubengröße 10% der Gartenfläche.

Vor dem 3. Oktober 1990 rechtmäßig errichtete Bauwerke, die die vorgenannte Größe überschreiten, oder andere der kleingärtnerischen Nutzung dienende bauliche Anlagen, sind auch weiterhin zur unveränderten Nutzung zugelassen.

Voraussetzung dafür sind gültige Baugenehmigungen mit bestätigten Planungsunterlagen.

Gerätecontainer und freistehende Toilettenhäuschen sind nicht zulässig.

Die Laubenhöhe beträgt maximal 3,80 m.

Die Anordnung der Lauben in den einzelnen Gärten geht aus dem Lageplan (Anlage 1) hervor.

6.1. Die den Hauptweg sowie den Wegen 1 und 2 zugewandte Vorderseite der Lauben, unabhängig davon, ob die Laube in der vorderen oder hinteren Reihe der Gärten steht, darf max. 5,50 m nicht überschreiten und muss mindestens ein Fenster enthalten. Eine Ausnahme bilden die südlich des Weges 1 stehenden Lauben, deren Vorderseite in Richtung Hauptweg liegen muss.

6.2. Anbauten an Lauben mit Satteldach (Laubentypen aus der Zeit der Neuanlage der Gartenanlage) sind einseitig in Richtung der Sitzfläche zulässig, wobei die festgelegten Maße und Flächen nicht überschritten werden dürfen. Doppellauben können in Richtung beider Sitzflächen erweitert werden, dabei muss die Erweiterung auf beiden Seiten einheitlich ausgeführt werden.

6.3. Ausgehend von der bisherigen Anordnung der Lauben wird als minimalster Grenzabstand der Lauben zum Nachbargarten 1 m festgelegt. Dieses Maß gilt für die Gartengrenze bis zur Mauer der Laube. Bei Errichtung von Doppellauben entfällt dieser Mindestabstand.

6.4. Bei Errichtung und Rekonstruktion von Lauben sind die festgelegten Fluchtlinien, bezogen auf die Vorderseite der Laube, einzuhalten. Die Fluchtlinien verlaufen parallel zum Hauptweg, Weg 1 und 2. Aus der Einhaltung der Fluchtlinien ergeben sich die weiteren Grenzabstände.

6.5. Im Bereich der durch die Gärten führenden 800-er Wasserleitung ist in den Gärten Nr. 184, 111, 112, 114, weiter alle geraden Gartennummern bis 148, die Errichtung von Lauben und anderen Bauwerken verboten.

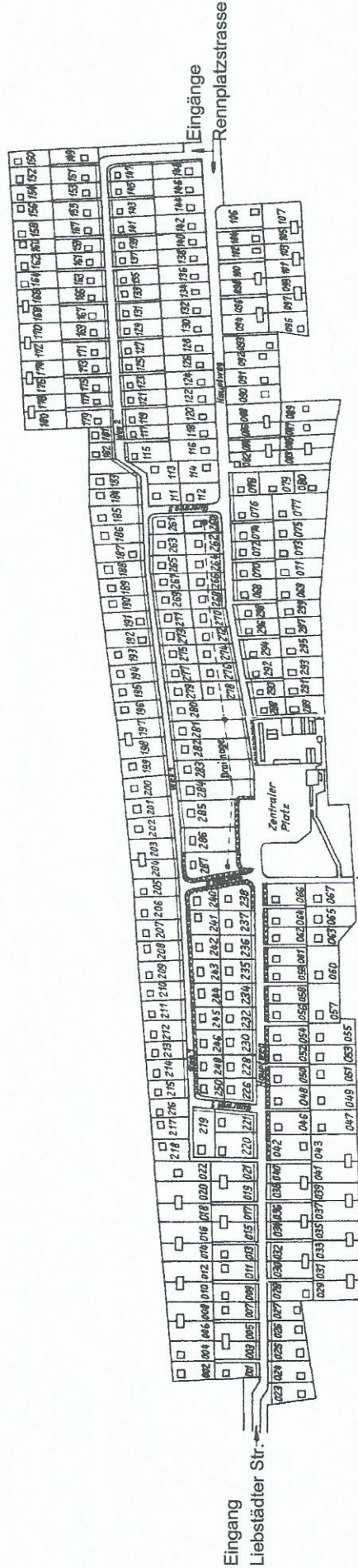
6.6. Nicht überbaut werden dürfen die Standorte der Wasserzählerbatterien sowie die Hausanschlüssen an den Lauben, unabhängig davon, ob in der Anschlussdose die Zuleitungen für eine oder zwei Lauben angeklemt sind.

6.7. Im Bereich der Gärten Nr. 219 bis 287 sind nur Lauben mit Pultdach zugelassen. Ebenfalls Lauben mit Pultdach werden in den Gärten Nr. 150, 152, 154 und unmittelbar nachfolgenden Gärten bei Neubau bzw. Rekonstruktion zugelassen. Hier ist auf die Sicherung einer Einheitlichkeit zu achten. In allen anderen Bereichen der Kleingartenanlage sind Lauben mit Satteldach zu errichten.

- 6.8. Alle nicht in Übereinstimmung mit der Gestaltungskonzeption befindlichen vorhandenen Bauwerke sind spätestens bei Pächterwechsel zu entfernen. Für diese Bauwerke ist eine Rekonstruktion, Erneuerung o.ä. untersagt.
Ohne Genehmigung zusätzlich errichtete Bauwerke sind sofort zu entfernen.
- 6.9. Ein frei stehendes Kleingewächshaus darf nach Zustimmung des Vorstandes errichtet werden. Das Gewächshaus darf eine maximale Größe von 12 m² nicht überschreiten. Die Höhe ist auf maximal 2,50 m begrenzt.
Ein Grenzabstand von 1 m ist einzuhalten.
Bei zweckfremder Nutzung ist das Gewächshaus zu entfernen.
- 6.10. Sickergruben sind verboten. Fäkalien sind nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung des Umweltschutzes vom Kleingärtner ordnungsgemäß zu entsorgen (deponieren - kompostieren).
- 6.11. Die Errichtung von massiv gebauten Swimmingpools im Kleingarten ist nicht gestattet, vorhandene sind spätestens bei Pächterwechsel zu entfernen.
Transportable Badebecken können in der Zeit von Anfang Mai bis Ende September aufgestellt werden. Die maximale Größe von 3,60 m Durchmesser darf dabei nicht überschritten werden. Die Anwendung umweltschädlicher Zusätze ist nicht erlaubt.
Die Anlage eines künstlichen Teiches ist bis zu einer Größe von 4 m² mit flachem Randbereich möglich. Dieser sollte als Feuchtbiotop gestaltet werden.
- 6.12. Sitz- und Wegeflächen dürfen nicht aus geschüttetem Beton hergestellt werden. Einfassungen, Wege und Gartentore innerhalb des Kleingartens müssen dem Gesamtbild der Kleingartenanlage entsprechen.

Anlagen 1 Lageplan der Anlage

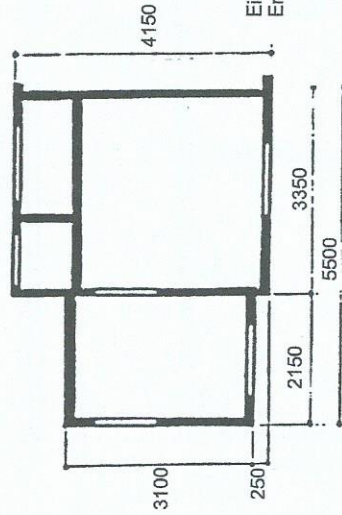
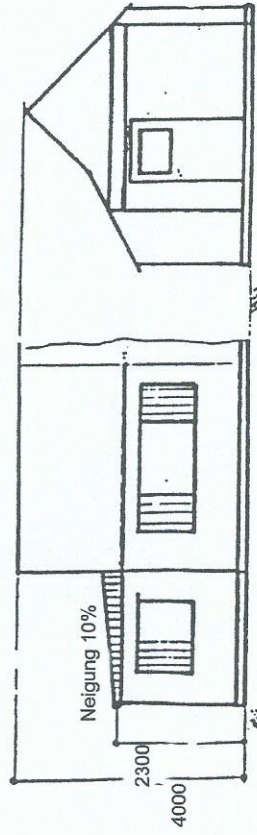
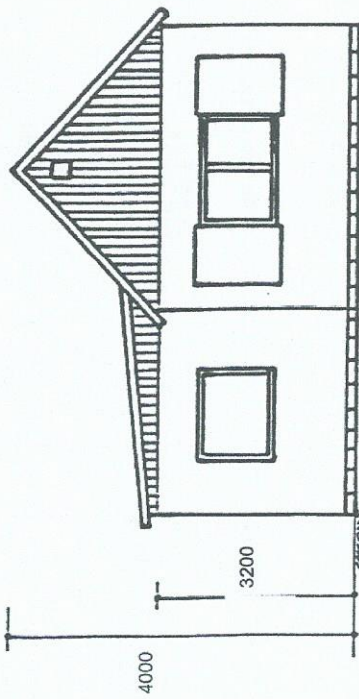
Kleingartenanlage "Am Wiesengrund"
01237 Dresden



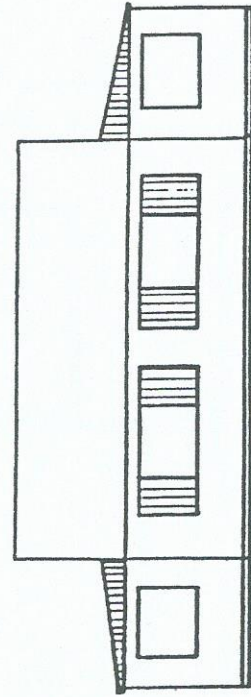
Einheitslaube Typ 23 g

Doppellaube Typ 5gr DL; linker Teil

Anlage 3



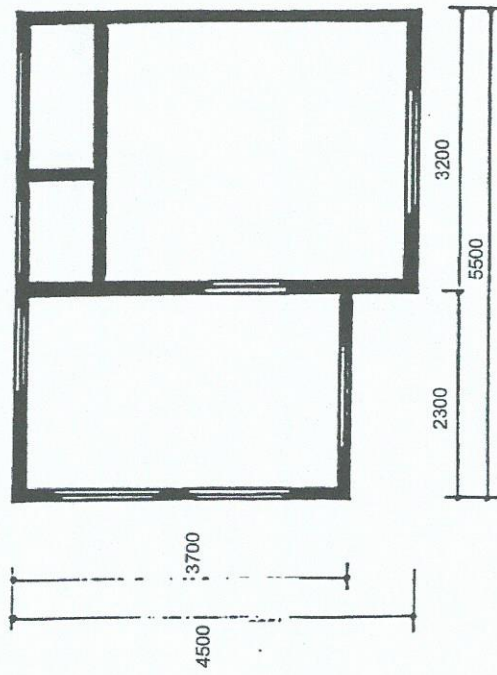
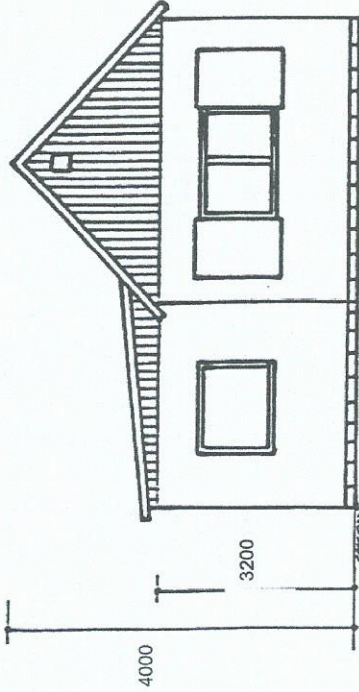
Einheitslaube umbauter Raum 13,9 m²
 Erweiterungsbau umbauter Raum 6,7 m²



Gesamtansicht

Anlage 2

Einheitslaube Typ 23 g



Einheitslaube umbaute Fläche 14,4 m²
 Erweiterungsbau umbaute Fläche 8,5 m² (10,4 m²)